

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 225

ausgegeben am 10. Juli 2026

---

## Verordnung

vom 30. Juni 2026

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. März 2023 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe, LGBL 2023 Nr. 96, wird wie folgt abgeändert:

Art. 56 Ziff. 1 der Beilage

1. Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf arbeitsfreie und bezahlte Tage, sofern sie auf Arbeitstage im Betrieb fallen:
  - a) bei eigener Heirat: 1 Tag;
  - (...)
  - c) bei Tod des Ehegatten, des eingetragenen Partners, eines Kindes oder von Eltern: 3 Tage (der Todestag, der dem Todestag folgende Tag sowie der Tag der Beerdigung);

- d) bei Tod von Grosseltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder eines Geschwisters, sofern diese mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt haben: 3 Tage (der Todestag, der dem Todestag folgende Tag sowie der Tag der Beerdigung); andernfalls: 1 Tag für die Teilnahme an der Beerdigung;
- (...)

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Sabine Monauni*

Regierungschefin-Stellvertreterin